Stellungnahme

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

Az.: KM5-53100/8#7 (BMI)

Schreiben vom 04.06.2025

Berlin, 10. Juni 2025

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) befürwortet grundsätzlich alle rechtlichen Maßnahmen, die einer Umgehung der gesetzlichen Regelungsgehalte vorbeugen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor Geschäftemachern zu schützen ist, die durch Nutzung rechtlicher Lücken bewusst tödlich wirkende und deliktisch besonders geeignete Schusswaffen in großer Menge auf den Markt zu bringen beabsichtigen.

Unsere Sichtung eines öffentlich zugänglichen Werbevideos bestätigt uns in unserer Auffassung: Der Konstrukteur/Importeur preist seine Waffe euphorisch-höhnisch mit dem Hinweis an, dass diese gezielt entwickelt wurde, um unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen gezielt und tödlich gegen Menschen zu wirken. Neben einer praktischen Vorführung der Waffenwirkung wird zudem betont, dass die Waffe durch ihren niedrigen Preis und hohe Fertigungszahlen im fünfstelligen Bereich in Deutschland weit verbreitet werden soll – und dass man dabei die missbräuchliche Nutzung in Kauf nimmt.

Als Reaktion auf dieses Gesetzesvorhaben hat dieselbe Person ein weiteres Video veröffentlicht und zeigt sich nicht nur uneinsichtig, sondern überlegt zudem, ob man die Waffe u.a. in den Niederlanden auf den Markt bringen sollte, was letztendlich auch zur Einfuhr der Waffen in das Bundesgebiet führen würde. Die gezeigte Uneinsichtigkeit und Hartnäckigkeit verdeutlichen uns die Eilbedürftigkeit dieses Gesetzesvorhabens. Nur so kann einem derartigen Treiben, welches diametral zu unseren Werten steht, Einhalt geboten werden.

Viele der im vorliegenden Entwurf aufgeführten Rechtsänderungen, die insbesondere den Änderungen der EU-Richtlinie geschuldet sind, erscheinen vor diesem Hintergrund fragwürdig und wenig geeignet. Es ist zu befürchten, dass durch die Schaffung unnötiger bürokratischer Aufwände wertvolle Ressourcen gebunden werden, die an anderen Orten sinnvoller eingesetzt werden können. So wird in der Begründung des Änderungsgesetzes dargelegt, dass von den künftig verbotenen Magazinen keine besondere Gefahr ausgeht. Zudem ist auch die Verwendung von Vorderladern, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, bei der Begehung schwerster Straftaten äußerst selten festzustellen.

Die EU hat hier eine Chance vertan, geschlossen und pragmatisch Maßnahmen zu beschließen. Es erscheint äußerst fragwürdig, in Deutschland Steinschlosswaffen und Modellkanonen zu registrieren, während in anderen Mitgliedsstaaten, insbesondere im östlichen Bereich der EU, kreativ immer neue Umgehungsmöglichkeiten ersonnen und gezielt Gesetzeslücken gesucht werden. Weder die bei den Terroranschlägen in Paris und Brüssel, noch die bei dem Amoklauf in München verwendeten Tatwaffen entsprachen den immer schon strengen deutschen Abänderungsnormen, sondern stammten aus Quellen in EU-Staaten, die polizeilich und leider auch allgemein als Staaten mit einem äußerst laxen Waffenrecht bekannt sind.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de

In dem immer komplizierter werdenden deutschen Waffenrecht, das inzwischen in einem kaum noch lesbaren und teilweise unsystematischen Dschungel aus sich zum Teil widersprechenden Normen besteht, verfangen sich viele eigentlich gesetzestreue Bürger. Eine nicht geringe Anzahl von Straftaten nach dem Waffengesetz wird von Personen begangen, die gutgläubig erlaubnisfreie Waffen erworben und die immer wieder vorgenommenen Änderungen nicht mitbekommen haben. So werden auch die neuen Verbote des 3. WaffRÄndG neue Straftäter produzieren und die PKS belasten, ohne eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darzustellen.

Die übrigen Änderungen sind dem von uns seinerzeit abgelehnten fehlerhaften Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geschuldet und stellen ein „Reparaturpaket“ dar.

Die letzten Änderungen des Waffenrechts führten zu einer Vielzahl von Fehlern, Ungenauigkeiten und Lücken, die mit diesen wenigen Änderungen nicht geschlossen werden können.

So erwarten wir u.a. die Anpassung der §§ 1 und 2 WaffG auf Messer und auch eine entsprechende Ergänzung der Begriffsbestimmungen der Anlage 1. Bis heute ist der Messerbegriff rechtlich nicht definiert, während unsere Kolleginnen und Kollegen Messerverbote durchsetzen sollen.

Wir weisen diesbezüglich ausdrücklich auf unsere Stellungnahmen und Ergänzungs-/Verbesserungsvorschläge zu den letzten Waffenrechtsänderungen hin.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit unterstützen wir dieses Gesetzesvorhaben ausdrücklich, gehen aber davon aus, dass innerhalb absehbarer Zeit umfassendere Korrekturen und Ergänzungen zum Waffen- und Sprengstoffrecht folgen und die deutlich veralteten Verwaltungsvorschriften angepasst werden.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)
Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin
www.dpolg.de